

Stand 10.10.2007

Entwurf

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung und Notwendigkeit des Gesetzes

Das vorliegende Gesetz ist erforderlich, um zentrale Politikziele der Vereinten Nationen, der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland erreichen zu können.

Die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung hat das Ziel formuliert, den Anteil Erneuerbarer Energien zu erhöhen. Auch das auf die Klimarahmenkonvention zurückgehende Kyoto-Protokoll verpflichtet zur Reduktion von Treibhausgasemissionen die Nutzung Erneuerbarer Energien zu verstärken. Der bei dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung beschlossene Aktionsplan verlangt dringend eine bedeutsame Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energien. Auch die G8-Staaten haben wiederholt ihre Verpflichtung bestätigt, Erneuerbare Energien verstärkt zu nutzen, um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen.

Dies steht im Einklang mit den Zielen der Europäischen Union. Der Europäische Rat hat in seiner Schlussfolgerung vom 9. März 2007 das Ziel formuliert, den Anteil Erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch von derzeit etwa 6,5 Prozent auf 20 Prozent im Jahr 2020 zu erhöhen.

Die Klimaagenda 2020 für Deutschland sieht vor, die Treibhausgasemissionen um 40 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren. Hierbei spielen die Erneuerbaren Energien eine entscheidende Rolle: Ihr Anteil am Primärenergieverbrauch soll von heute 5,8 Prozent auf mindestens 16 Prozent und an der Stromversorgung von derzeit 12 Prozent auf mindestens 27 Prozent gesteigert werden. Dies ist ambitioniert, aber notwendig und angesichts der bereits erreichten Erfolge auch realistisch. Denn in den vergangenen sechs Jahren ist es gelungen, den Anteil der Erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch mehr als zu verdoppeln, und die Leitstudie 2007 des Bundesumweltministeriums „Ausbaustrategie Erneuerbare Energien“ belegt die Machbarkeit einer Fortsetzung dieses Aufwärtstrends bis 2020 und darüber hinaus.

Die Ziele der Klimaagenda dienen auch der Minderung der Treibhausgasemissionen in Deutschland um 21 Prozent in der Zielperiode 2008 bis 2012 im Rahmen der Lastenverteilung der Europäischen Union zum Kyoto-Protokoll zur Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen. Darüber hinausgehend hat der Europäische Rat am 8./9. März 2007 ein Ziel in Höhe von 20 Prozent für die gesamte EU bis 2020 (Vergleichsjahr 1990) beschlossen. Setzen sich andere Industrieländer ähnlich ambitionierte Ziele, verpflichtet sich die EU, ihre Treibhausgasemissionen um 30 Prozent zu reduzieren. Daraus werden sich auch höhere Einsparverpflichtungen für Deutschland ergeben, die zumindest zum Teil durch den steigenden Anteil der Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch erbracht werden können.

Die Realisierung einer nachhaltigen Energieversorgung ist besonders bedeutsam. Es gilt dabei, die Energieversorgung künftiger Generationen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, ökologischer Ziele und gleichzeitigem wirtschaftlichem Wachstum sicherzustellen. Ein Kernelement dieser Strategie ist es, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Energieversorgung im Interesse der Sicherung endlicher Energieressourcen und im Hinblick auf den Umwelt- und den Klimaschutz deutlich zu steigern und durch die Skaleneffekte dazu beizutragen, dass Strom aus Erneuerbaren Energien sich am Markt durchsetzen kann.

Erneuerbare Energien sollen mittel- bis langfristig ihre Wettbewerbsfähigkeit im Energiebinnenmarkt erreichen. Denn nur dann, wenn sich Erneuerbare Energien ohne finanzielle Förderung auf dem Markt behaupten, können sie auf Dauer eine tragende Rolle im Energiemarkt spielen. Die Berücksichtigung der unterschiedlichen externen Kosten (insbesondere langfristige Umwelt- und Klimaschäden) der konventionellen und Erneuerbaren Energien bei gleichzeitiger volkswirtschaftlicher Verträglichkeit bleibt weiter ein wichtiges Ziel. Diese werden durch die ökologisch-soziale Steuerreform nur teilweise erfasst. Mithin steht der Gesetzgeber vor der Alternative, ob er zur Realisierung eines Preises, der diese „ökologische Wahrheit“ ausdrückt, die konventionellen Energien durch Steueranhebung weiter verteuert oder ob er stattdessen die Erneuerbaren Energien so vergütet, dass sie eine Chance zum Markteintritt und damit zur Substitution herkömmlicher Energieträger haben. Letzteres ist der für die Stromwirtschaft und den Wirtschaftsprozess insgesamt billigere Weg.

Von großer Bedeutung sind ferner die direkt aus dem Ausbau der Erneuerbaren Energien im Strommarkt – und damit aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz – resultierenden Wirkungen auf den Wirtschaftsstandort Deutschland. Der Bau, Betrieb und die Instandhaltung von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien führt zu Investitionen, die Wertschöpfungen in Deutschland nach sich ziehen und damit auch Arbeitsplätze schaffen.

Gleichzeitig erfüllt das Erneuerbare-Energien-Gesetz eine wichtige industriepolitische Funktion. Die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz induzierten technologischen Innovationen und die weitere Senkung der Kosten für Strom aus Erneuerbaren Energien werden die hervorragende internationale Wettbewerbsposition der deutschen Erneuerbare-Energien-Branche weiter stärken. Erneuerbare Energien sind ein internationaler Wachstumsmarkt. So ist bis zum Jahr 2020 zu erwarten, dass sich das weltweite Investitionsvolumen in diese Technologien auf etwa 250 Mrd. Euro pro Jahr versechsfacht, wobei die höchsten Zuwächse im Bereich der Stromerzeugung aus Windenergie, Biomasse und Solarenergie zu erwarten sind. Aufgrund des Vorsprungs Deutschlands ist davon auszugehen, dass auch künftig ein nennenswerter Teil des Weltmarktes, insbesondere für die anspruchsvollen Technologien, von Deutschland aus bedient werden wird.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus den Artikeln 70, 72 Abs. 1 und 74 Abs. 1 Nr. 24 des Grundgesetzes. Die Bestimmungen fallen in den Bereich der Luftreinhaltung (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24 GG). Ziel des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist die Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung, um eine nachhaltige Energieversorgung zu erreichen und so das Klima als Teil der natürlichen Umwelt zu schützen. Ziel und Gegenstand des Gesetzes ist folglich der Klimaschutz (und damit der Schutz der natürlichen Zusammensetzung der Luft).

Das Gesetz ist zum verfassungsrechtlich verankerten Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Artikel 20a GG) sowie zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit durch die Verringerung der Abhängigkeit vom Import fossiler Brennstoffe zwingend geboten.

III. Zugrundeliegender Sachverhalt und wesentliche Erkenntnisquellen

1. Energiewirtschaftlicher Hintergrund

In der Nachhaltigkeitsstrategie ist dargelegt, dass die Versorgung mit Energie eine wesentliche Grundlage für Wohlstand bildet und damit Voraussetzung für ein hohes Maß an Lebensqualität ist. Zugleich sind mit dem derzeitigen Energieverbrauch aber auch zahlreiche Probleme verbunden:

Der Energieverbrauch beruht weitgehend auf den fossilen Energieträgern Öl, Kohle und Gas. Diese werden noch für einige Zeit die Hauptlast der Energieversorgung tragen müssen. Sie stehen aber nicht unbegrenzt zur Verfügung; infolge der zunehmenden Ausschöpfung dieser Energiequellen sind in den nächsten Jahrzehnten Kostensteigerungen zu erwarten. Durch ihren Verbrauch werden die Handlungsspielräume künftiger Generationen eingeengt.

Die energiebedingten Kohlendioxid-Emissionen sind weltweit für mehr als 70 Prozent des vom Menschen verursachten Treibhauseffekts verantwortlich (in Deutschland sogar für 87 Prozent). Auch insoweit geht unser heutiger Energieverbrauch zu Lasten künftiger Generationen, die mit den Folgen der Klimaveränderung konfrontiert werden.

Die traditionelle Energieversorgung verursacht rund um den Erdball massive Umweltbelastungen, die auch Folgen für die menschliche Gesundheit haben. Bei der Verbrennung fossiler Energieträger entstehen Luftschadstoffe wie Schwefeldioxid und Stickoxide, die zur Bildung des sauren Regens beitragen. Daneben werden Kohlenmonoxid, unverbrannte Kohlenwasserstoffe, Rußpartikel und Staub emittiert. Mit der Energieversorgung gehen schließlich auch beachtliche Gewässerbelastungen und Wasserverbräuche einher.

Die heutige Versorgung von Wirtschaft und Gesellschaft mit Energie wird dem Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung nicht gerecht. Die Schonung der Umwelt, der sparsame und effiziente Umgang mit Energieressourcen und der Schutz des Klimas zählen zu den zentralen Herausforderungen einer nachhaltigen Klimaschutz- und Energiepolitik. Die Verwirklichung dieses Leitbilds ist auch weiterhin eine entscheidende Aufgabe. Zugleich setzen die Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Lebensqualität sowie die Beseitigung von Armut in der Welt eine sichere und wirtschaftliche Versorgung mit Energie voraus. Deshalb bleibt es eine Daueraufgabe, die Ziele Wirtschaftlichkeit, Schonung von Umwelt und Ressourcen einschließlich Klimaschutz und Sicherheit der Energieversorgung gleichrangig zu erfüllen.

Gemessen an den Leitlinien für eine nachhaltige Entwicklung weisen Erneuerbare Energien entscheidende Vorteile auf:

- Bei der energetischen Nutzung Erneuerbarer Energien entstehen in der Regel keine Luftschadstoffe und keine klimaschädlichen Gase wie Kohlendioxid, die zu einer zunehmenden Erwärmung der Erdatmosphäre führen.

- Erneuerbare Energien sind weltweit nahezu unerschöpflich bzw. regenerieren sich in überschaubaren Zeiträumen.
- Die Nutzung Erneuerbarer Energien ist nur mit vergleichsweise geringen Eingriffen in die Ökosysteme verbunden, schont die natürlichen Ressourcen und hinterlässt in der Regel keine langfristig irreversiblen Spuren in Natur und Landschaft.
- Erneuerbare Energien sind nicht mit unübersehbaren Risiken und Folgen behaftet.

Die deutlich verstärkte Nutzung Erneuerbarer Energien ist deshalb sinnvoll, um die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschheit zu schützen. Dazu muss in Deutschland die begonnene Dynamik zur Erhöhung der Energieeffizienz und der zunehmenden Nutzung Erneuerbarer Energien weiter verstärkt werden, insbesondere im Bereich der aus umwelt- und klimapolitischer Sicht besonders bedeutsamen Stromerzeugung. Dies ist bei dem anstehenden Ersatz- und Erneuerungsbedarf im Kraftwerkspark zu berücksichtigen.

Der verstärkte Einsatz Erneuerbarer Energien ist auch aus weiteren Gründen vorteilhaft:

Erneuerbare Energien sind primär heimische Energien, die dazu beitragen, die Abhängigkeit von Energieeinfuhren zu verringern und so die Versorgungssicherheit zu verbessern.

Der Ausbau Erneuerbarer Energien schafft zukunftsfähige Arbeitsplätze in einer Reihe von Branchen, besonders im Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen, die im Wirtschaftsgefüge der Bundesrepublik Deutschland z.B. als Innovationsträger besondere Bedeutung haben.

Neben ihrer Bedeutung für Handwerk und Gewerbe geben Erneuerbare Energien Impulse für mehrere Industriezweige – von der Metallindustrie bis zur elektrotechnischen Industrie, dem Maschinen-, Motoren- und Apparatebau sowie der Baustoffindustrie – und für die Land- und Forstwirtschaft.

Erneuerbare Energien sind ein beachtlicher Wirtschaftsfaktor, der auch Deutschlands Exportchancen verbessert.

Die verstärkte Nutzung Erneuerbarer Energien in Deutschland kann wichtige Anstöße zum Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung in anderen Industrie- und Entwicklungsländern geben.

2. Bisherige Erfolge des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz zählt zu den zentralen Elementen des energiepolitischen Maßnahmenbündels der Bundesregierung. Der Deutsche Bundestag hat dieses Gesetz am 29. März 2000 verabschiedet; es trat zum 1. April 2000 in Kraft. Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz wurde das in Deutschland durch das Stromeinspeisungsgesetz bereits 1991 eingeführte Einspeise- und Vergütungssystem zugunsten regenerativen Stroms an die Bedingungen im liberalisierten Strommarkt angepasst und erheblich verbessert.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz hat in den vergangenen Jahren einen deutlichen Anstieg der Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung bewirkt. Dies gilt vor allem für die Windenergie; mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz wurden aber auch für die anderen Erneuerbaren Energien – Biomasse, Solarstrahlung, Wasserkraft und Geothermie – vorteilhafte

Bedingungen geschaffen. Auf diese Weise konnte der Anteil der Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch von 5,5 Prozent im Jahr 1999 nach vorläufigen Zahlen auf rund 14 Prozent im Jahr 2007 gesteigert werden.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien verläuft so erfolgreich, dass das im Erneuerbare-Energien-Gesetz für 2010 verankerte Ziel – mindestens 12,5 Prozent Anteil Strom aus Erneuerbaren Energien – bereits 2007 deutlich überschritten wurde; 2010 werden es voraussichtlich rund 15 Prozent sein; im Jahr 2020 dürften mindestens 27 Prozent erreicht werden.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz hat seit seiner Einführung zusammen mit den anderen von der Bundesregierung eingesetzten Instrumenten in den verschiedenen Sparten der Erneuerbaren Energien zur Entwicklung von Industriezweigen geführt und zur Sicherung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze beigetragen (vgl. Erfahrungsbericht der Bundesregierung 2007). Der Branche der Erneuerbaren Energien sind für 2006 insgesamt mehr als 235.000 Arbeitsplätze zuzurechnen, wovon mit mindestens 134.000 mehr als die Hälfte auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz zurückzuführen ist. Gegenüber 2004 hat sich die Zahl der durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz geschaffenen Arbeitsplätze dabei um fast 50 Prozent erhöht.

Nach aktuellen Forschungsergebnissen entfiel auf die Windenergiebranche im Jahr 2006 mit etwa 82.000 Arbeitsplätzen mehr als die Hälfte der durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz geschaffenen Beschäftigung. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass auch dann eine deutliche Zunahme der Beschäftigung zu verzeichnen ist, wenn die durch den Ausbau Erneuerbarer Energien wirksamen, negativen Beschäftigungseffekte (Wegfall von Arbeitsplätzen in der konventionellen Stromwirtschaft, Budgeteffekt) berücksichtigt werden. Auch in dieser „Netto-Sicht“ ist der Beschäftigungsbeitrag des Erneuerbare-Energien-Gesetzes eindeutig positiv.

Daneben sind von den gesamten Investitionen in Erneuerbare Energien, die sich nach aktuellen Studien für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Zeitraum 2005-2020 auf über 150 Mrd. Euro belaufen werden, mehr als 95 Mrd. Euro bzw. 60 Prozent auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz zurückzuführen.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz leistet einen wichtigen Beitrag zur Reduktion der Emissionen von Treibhausgasen und Luftschadstoffen. Insgesamt wurden im Jahr 2006 durch Erneuerbare Energien rund 100 Mio. Tonnen Kohlendioxid vermieden. Dies bedeutet: Ohne ihre Nutzung lägen die gesamten energiebedingten Kohlendioxid-Emissionen nicht bei ca. 796 Mio. Tonnen, sondern um 12,5 Prozent höher. Damit ist der Beitrag der Erneuerbaren Energien zum Klimaschutz deutlich höher als ihr Anteil am Primärenergieverbrauch.

Dies erklärt sich daraus, dass nach der international angewandten Wirkungsgradmethode eine Kilowattstunde Strom aus Windenergie, Wasserkraft oder Fotovoltaik als eine Kilowattstunde Primärenergie bilanziert wird. Zur Produktion von einer Kilowattstunde Strom aus Kohle oder Erdgas werden dagegen faktisch und nach der international verwendeten Statistik abhängig vom Wirkungsgrad der Kraftwerke in Deutschland durchschnittlich rund drei Kilowattstunden Primärenergie benötigt. Entscheidend für die Kohlendioxid-Bilanzierung ist dabei der Verbrauch der Primärenergie Kohle bzw. Erdgas.

Der Kohlendioxid-Minderungseffekt Erneuerbarer Energien ist deshalb im Strommarkt auch sehr viel größer als im Wärme- oder Kraftstoffmarkt. Auf die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz geförderten Strommengen entfällt etwa die Hälfte der durch Erneuerbare Energien eingesparten Kohlendioxid-Emissionen. Die große Bedeutung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes als Instrument zum Klimaschutz ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass die

Kohlendioxid-Emissionen ohne die seit dem Jahr 2000 neu in Betrieb gegangenen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien in Deutschland nicht gesunken, sondern gestiegen wären und die energiebedingte Kohlendioxid-Minderung ohne die gesamte nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vergütete Strommenge seit 1990 nur 11 Prozent statt 16 Prozent betragen hätte. Auch die Verpflichtung Deutschlands aus dem Kyoto-Protokoll in Gestalt der EG-Lastenteilungsvereinbarung (Senkung der gesamten Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2008/2012 gegenüber 1990 um 21 Prozent) würde vermutlich ohne das Erneuerbare-Energien-Gesetz nicht erfüllt werden können.

Neben Kohlendioxid werden durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien auch die Emissionen anderer Treibhausgase vermieden. Die gilt insbesondere für das gegenüber Kohlendioxid sehr viel klimarelevantere Methan aus Deponiegas, Klärgas und Grubengas sowie aus Gülle aus der Landwirtschaft, die auf die Felder ausgebracht wird.

3. Wesentliche Erkenntnisquellen

Zentrale Erkenntnisquelle für den Gesetzentwurf ist der Erfahrungsbericht der Bundesregierung nach § 20 des bislang geltenden Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Dieser Erfahrungsbericht beruht wiederum auf zahlreichen wissenschaftlichen Untersuchungen, die im Auftrag der Bundesregierung, der Europäischen Kommission und sonstiger Stellen angefertigt wurden.

Neben dem Erfahrungsbericht sind Untersuchungen, die im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit angestellt wurden, sowie Stellungnahmen von sachkundigen Privatpersonen, Forschungsinstituten, Unternehmen, Verbänden, Behörden und sonstigen Sachverständigen als Erkenntnisquellen herangezogen worden.

IV. Wesentliche Änderungen zur geltenden Rechtslage

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz hat sich im internationalen Vergleich als überaus effektiv und effizient erwiesen. Aus diesem Grund hält die Neufassung an der bewährten Grundstruktur fest.

1. Weitere Erhöhung von Effektivität und Effizienz

Die vorgesehenen Änderungen zielen zum einen vornehmlich darauf ab, die Effektivität und die Effizienz des Gesetzes noch weiter zu erhöhen.

a. Wasserkraft

Der Ausbau der Wasserkraftnutzung stagniert bei 3,5 Prozent der Stromversorgung (21,6 Mrd. Kilowattstunden 2006). Um bessere Anreize zu setzen, werden ab 2009 die Vergütungssätze für kleine Anlagen (bis 5 Megawatt) angehoben und formale Beschränkungen für die Anerkennung von Leistungserhöhungen bei größeren Anlagen aufgehoben. Um die ökologische Verträglichkeit des Ausbaus sicherzustellen, wird die Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in Zukunft für sämtliche Leistungsklassen an ökologische Kriterien gebunden.

b. Biomasse

Strom aus Biomasse verzeichnet ein dynamisches Wachstum, insbesondere bei Biogas: Die Stromproduktion konnte von 2,3 Mrd. Kilowattstunden im Jahr 2000 auf 14,2 Mrd. Kilowatt-

stunden im Jahr 2006 auf das Siebenfache ansteigen. Allerdings stiegen auf Grund der hohen Nachfrage auch die Kosten für Rohstoffe, so dass die jährliche Degression ab 2009 von 1,5 auf 1 Prozent leicht gesenkt wird. Um die Nutzungseffizienz zu verbessern, wird der Bonus für die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) von 2 auf 3 Cent je Kilowattstunde erhöht und im Gegenzug die Grundvergütung abgesenkt: um 0,5 Cent je Kilowattstunde bei kleinen und mittleren und um 2 Cent je Kilowattstunde bei großen Anlagen. Damit sollen auch effiziente, dezentrale Strukturen gestärkt werden. Die Vergütung von Strom aus Palmöl wird in Zukunft nur dann mit einem Bonus versehen, wenn ein wirksames Zertifizierungssystem besteht, das die Einhaltung von Nachhaltigkeitsstandards für die eingesetzte Biomasse sicherstellt.

c. Windenergieanlagen

Mit 30,5 Mrd. Kilowattstunden lieferte die Windenergie 2006 bereits 5 Prozent unserer Stromversorgung. Allerdings verläuft der Ersatz alter Windenergieanlagen durch neue, modernere und effizientere Anlagen bislang langsamer als erwünscht. Daher werden die Rahmenbedingungen für dieses sog. Repowering an Land verbessert.

Die Stromgestehungskosten für Windenergie konnten seit 1991 um 60 Prozent gesenkt werden. Aufgrund von Preissteigerungen bei Rohstoffen, insbesondere Stahl und Kupfer, muss jedoch die jährliche Degression von 2 Prozent auf 1 Prozent abgesenkt werden. Die Entwicklung der Windenergienutzung auf See (Offshore) ist langsamer voran gegangen als erwartet. Ein Grund dafür ist in den Kosten dieser völlig neuen Technologie zu sehen, die höher als bisher angenommen sind. Der Einstieg in die Offshore-Windenergienutzung in Deutschland soll erreicht werden, indem die Anfangsvergütung auf ein mit anderen EU-Ländern vergleichbares Niveau (11-15 ct/kWh, Degression 5 Prozent p.a.) angehoben und im Gegenzug die Endvergütung abgesenkt wird.

d. Fotovoltaik

Der Ausbau der Fotovoltaik verlief in den vergangenen Jahren rasant: Die Solarstromerzeugung konnte von 64 Mio. Kilowattstunden im Jahr 2000 auf 2 Mrd. Kilowattstunden im Jahr 2006 gesteigert werden (0,3 Prozent der Stromversorgung). Milliardenbeträge wurden in neue Produktionskapazitäten investiert und hoch qualifizierte Arbeitsplätze geschaffen, überwiegend in den neuen Bundesländern. Unterstützt durch Forschungs- und Entwicklungsprogramme konnten unerwartet hohe Produktionsfortschritte erzielt werden. Durch diese erfolgreiche Entwicklung konnten die Herstellungskosten für Fotovoltaikanlagen deutlich gesenkt werden. Daher wird die jährliche Degression für neue Anlagen ab 2009 um 2 Prozent und ab 2011 um ein weiteres Prozent angehoben.

2. Weiterentwicklung des Energiesystems

Weiteres Ziel des Gesetzes ist es, das bestehende Energiesystem so weiter zu entwickeln, dass es dem ansteigenden Anteil fluktuierender Erneuerbarer Energien Rechnung trägt und sie in das Netz integriert werden können. Neben Netzoptimierung und -ausbau und einem besseren Netzmanagement durch die Netzbetreiber werden auch die Anlagenbetreiber zukünftig einen Beitrag zur Netzstabilität leisten: Durch Erbringung von Systemdienstleistungen bei Windenergieanlagen und die Nutzung von virtuellen Kraftwerken, Lastmanagement und Energiespeichern. Die Empfehlungen des Erfahrungsberichts für ein neu gestaltetes Einspeisemanagement werden umgesetzt.

3. Marktintegration

Schließlich werden die Weichen für eine Weiterentwicklung des Fördermechanismus gestellt, der eine graduelle wirtschaftliche Integration Erneuerbarer Energien in den Energiemarkt ermöglicht. Insbesondere werden eine Marktöffnung ab der Ebene der Übertragungsnetzbetreiber und die Direktvermarktung von Strom aus Erneuerbaren Energien auf dem Verordnungswege realisierbar.

V. Alternativen

Im internationalen Vergleich hat sich das Erneuerbare-Energien-Gesetz auch nach Feststellungen der Europäischen Kommission (KOM(2005) 627 endg.) und von Sir Nicolas Stern im Auftrag der Regierung des Vereinigten Königreichs als besonders effektiv und effizient herausgestellt. Es ist ein legitimes, besonders geeignetes, in jeder Hinsicht erforderliches und in der Gesamtabwägung angemessenes Instrument zur Markteinführung Erneuerbarer Energien.

VI. Mitteilungspflichten

Es werden mit dem Gesetzentwurf keine neuen Mitteilungspflichten, administrative Pflichten oder Genehmigungsverfahren eingeführt oder erweitert.

VII. Gesetzesfolgen

1. Gewollte und ungewollte Auswirkungen

a. Entwicklung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien

Seit Einführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Jahr 2000 hat sich die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien auf 74 Mrd. Kilowattstunden im Jahr 2006 etwa verdoppelt. Diese Entwicklung ist praktisch ausschließlich auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz zurückzuführen. Die höchste absolute Zunahme entfällt auf die Windstromerzeugung, wobei seit der Neuregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Jahr 2004 auch bei der Verstromung von Biomasse und solarer Strahlungsenergie ein deutliches relatives Wachstum zu verzeichnen ist. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung hat sich seit dem Jahr 2000 von 6,3 Prozent auf 12 Prozent im Jahr 2006 erhöht. Somit entspricht die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien mittlerweile der Höhe nach beispielsweise dem Anteil der Stromerzeugung aus Erdgas bzw. der durch das Energieversorgungsunternehmen Energie Baden-Württemberg (EnBW) bereitgestellten Strommenge. Das in § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und der EG-Richtlinie 2001/77/EG formulierte Ausbauziel, bis 2010 einen Anteil der Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung von mindestens 12,5 Prozent zu erreichen, wurde bereits im Jahr 2007 deutlich übertroffen. Für das Jahr 2007 wird nach vorläufigen Forschungsergebnissen mit einem Anteil von rund 14 Prozent gerechnet.

b. Beitrag des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes zum Klimaschutz

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz leistet einen wichtigen Beitrag zur Reduktion der Emissionen von Treibhausgasen und Luftschadstoffen. Insgesamt wurden im Jahr 2006 durch Erneuerbare Energien rund 100 Mio. Tonnen Kohlendioxid vermieden (s. dazu ausführlich auch

oben 2.). Diese positive Entwicklung wird durch den verstärkten Ausbau der Erneuerbaren Energien weiter zunehmen.

c. Wirkungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auf Natur und Landschaft

Mit dem Ausbau Erneuerbarer Energien sind Wirkungen auf Natur und Landschaft verbunden. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz enthält deshalb Regelungen, um negative Wirkungen zu vermeiden oder zu minimieren. So wird beispielsweise beim Bau von Wasserkraftanlagen mit den Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes an einen guten ökologischen Zustand der Gewässer angeknüpft.

Die Vergütung von Strom aus Fotovoltaikanlagen auf Freiflächen wird an die Aufstellung eines Bebauungsplans gebunden. Als Standorte kommen neben versiegelten Flächen und Konversionsflächen auch intensiv genutzte Ackerflächen in Betracht. Diese müssen allerdings in Grünland umgewandelt werden, um neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen zu bieten.

Im Rahmen der Erzeugung von Strom aus Biomasse werden durch das bestehende Regelwerk für die Landwirtschaft in Deutschland die negativen ökologischen Auswirkungen minimiert. Zu einem potenziellen Problemfeld entwickelt sich jedoch der Import von Palmöl für die Stromerzeugung. Zwar wurden 2005 nur etwa fünf bis sechs Prozent der importierten Palmölmenge verstromt. Trotzdem ist der Einsatz kritisch zu bewerten, weil er mit der Vernichtung von tropischen Regenwäldern in Verbindung gebracht wird und in diesem Fall nicht mit der Zielsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vereinbar ist. Um in Zukunft auf negative Entwicklungen in diesem Bereich reagieren zu können, wurde in die Neufassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, um die Nachhaltigkeit der Stromerzeugung aus Biomasse zu sichern.

Am intensivsten untersucht wurden bisher die Umweltwirkungen der Nutzung der Windenergie. Negative Effekte wie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die Störung von Anwohnern und Erholungssuchenden, aber auch von Tieren durch Lärm, Schattenwurf, Lichtreflexe usw. sowie die Kollisionsraten von Vögeln sind aufgrund des bewährten Zusammenspiels der Regelungen des EEG mit dem Raumordnungs- oder Zulassungsrecht von wenigen Ausnahmen gering.

Neben der Minimierung von möglichen negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind die positiven Klimawirkungen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien hervorzuheben. Erneuerbare Energien tragen dazu bei, die Folgeschäden der Klimaänderungen zu vermindern. Dies leistet auch einen Beitrag für den Schutz von Natur und Landschaft (z.B. Verminderung von durch den Klimawandel hervorgerufenem Artenschwund, s. IPCC-Bericht 2007).

d. Gesamtwirtschaftliche Aspekte des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Wesentlicher Kostenfaktor des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist derzeit noch, dass die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gewährten Vergütungen über dem Preis konventionell erzeugten Stroms liegen. Wird dieser anhand von Börsennotierungen näherungsweise bestimmt, verteuerte sich die Strombeschaffung der Energieversorgungsunternehmen im Jahr 2006 um zunächst etwa 3,3 Milliarden Euro. Ob und ggf. in welcher Weise diese Kosten an die Stromkunden weitergegeben werden, entscheiden die Energieversorgungsunternehmen dabei jeweils individuell nach ihrer Marktsituation und -strategie. Hinzu kamen im Jahr 2006 aus

Endkundensicht weitere EEG bedingte Kosten in einer Größenordnung von 0,3 bis 0,6 Milliarden Euro durch Systemdienstleistungen (z.B. Regelenergie, Intra-day Ausgleich oder Teillastbetrieb von Kraftwerken).

Gleichzeitig führte die Einspeisung des nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vergüteten Stroms im Jahr 2006 jedoch auch zu deutlich sinkenden Stromgroßhandelspreisen. Die durch diesen sog. Merit-Order-Effekt bewirkte Entlastung betrug bis zu 3 bis 5 Mrd. Euro bzw. bis zu 0,6 bis 0,8 Cent je kWh; sie lag damit in einer ähnlichen Größenordnung wie die 2006 entstandenen EEG-Kosten. In welcher Weise die Endkunden von dieser Entlastung profitieren, ist wiederum abhängig vom Marktverhalten der Energieversorgungsunternehmen.

Strom aus Erneuerbaren Energien verringert daneben auch die Umwelt- und Klimaschäden der konventionellen Stromerzeugung (negative externe Effekte). Im Jahr 2006 konnten allein durch den nach dem EEG vergüteten Strom so Schäden von etwa 3,4 Mrd. Euro vermieden werden (bei – konservativ – angenommenen Schadenskosten von Kohlendioxid-Emissionen von 70 Euro je Tonne). Gleichzeitig blieb Deutschland der Import fossiler Brennstoffe in einer Größenordnung von etwa 1 Mrd. Euro erspart.

e. Innovationen, Umsätze und Arbeitsplätze durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz ist auch ein wichtiges technologie- und industriepolitisches Instrument. Die im Gesetz vorgegebene Degression der Vergütungssätze führt dazu, dass die Anlagen immer effizienter, zuverlässiger und/oder günstiger angeboten werden müssen, um die Rentabilität von Neuinvestitionen aufrecht zu erhalten. Beides lässt sich für die Vergan-genheit sehr gut belegen. Beispielsweise liegen die heutigen Stromgestehungskosten von Windenergieanlagen um ca. 60 Prozent niedriger als zu Beginn der Markteinführung Anfang der 1990er Jahre. Dem Zweck, neue technologische Entwicklungen zu stimulieren und diese zeitnah am Markt umzusetzen, dienen auch die Bonusregelungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz. Auf diese Weise konnte im Bereich der Biomassenutzung die Aufbereitung von Bio-gas auf Erdgasqualität und dessen Einspeisung ins Erdgasnetz angestoßen werden. Gleichzei-tig basieren die Anlagen zur Nutzung fester Biomasse zunehmend auf neuen Technologien wie dem Organic Rankine Cycle, der einen Anlagenbetrieb in Kraft-Wärme-Kopplung auch in relativ kleinen Leistungsbereichen ermöglicht. Beides dient dazu, die Effizienz der Bio-energienutzung zu erhöhen. Insgesamt werden diese Entwicklungen durch umfangreiche Ausgaben für Forschung und Entwicklung unterstützt.

Durch die verschiedenen Maßnahmen zur Förderung Erneuerbarer Energien hat sich inzwi-schen ein umsatzstarker Markt entwickelt. Im Jahr 2006 wurde mit der Nutzung Erneuerbarer Energien in Deutschland ein Umsatz von rund 23 Mrd. Euro erwirtschaftet. Dies entspricht einem Anstieg um 26 Prozent gegenüber dem Vorjahr und etwa einer Verdoppelung gegen-über 2004. Mit gut 14 Mrd. Euro waren dabei über 60 Prozent des Gesamtumsatzes durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz induziert.

Davon profitieren Unternehmen auf allen Wertschöpfungsstufen: von der Stahlindustrie über den Maschinenbau bis zum Anlagenhersteller, aber auch die Land- und Forstwirtschaft, das Handwerk und Dienstleister. Die sog. First-mover-Vorteile bei der Nutzung Erneuerbarer E-nergien mit modernen Technologien zahlen sich für Deutschland auch bereits im Export aus. Nach Erhebungen des Deutschen Windenergie-Instituts (DEWI) betrug die Wertschöpfung der deutschen Windindustrie an allen weltweit produzierten Anlagen und Komponenten 2006 bereits gut 5,5 Mrd. Euro; die Exportquote lag entsprechend bei 74 Prozent.

Die positive Entwicklung der Erneuerbaren Energien spiegelt sich auch in entsprechenden Beschäftigungswirkungen wider. Der Branche der Erneuerbaren Energien sind für 2006 insgesamt mehr als 235.000 Arbeitsplätze zuzurechnen, wovon mehr als die Hälfte auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz zurückzuführen sind. Gegenüber 2004 hat sich die Zahl der durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz geschaffenen Arbeitsplätze dabei um fast 50 Prozent erhöht.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass auch dann eine deutliche Zunahme der Beschäftigung zu verzeichnen ist, wenn die durch den Ausbau Erneuerbarer Energien wirksamen, negativen Beschäftigungseffekte (Wegfall von Arbeitsplätzen in der konventionellen Stromwirtschaft, Budgeteffekt) berücksichtigt werden. Auch in dieser „Netto-Sicht“ ist der Beschäftigungsbeitrag des Erneuerbare-Energien-Gesetzes eindeutig positiv.

2. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die Neuregelung entstehen keine oder nur geringfügige zusätzliche Kosten für die öffentlichen Haushalte. Die Errichtung der Clearingstelle und die Erstellung des Erfahrungsberichtes genauso wie die Tätigkeit des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und der Bundesnetzagentur sind bereits auf Basis der bislang geltenden Rechtslage erfolgt.

Die Aufgaben für die Bundesnetzagentur werden nur geringfügig erweitert. Dies dient der besseren Evaluierung des Gesetzes. Im Gegenzug wird die Ermächtigung zur Schaffung eines Anlagenregisters gestrichen. Es ist davon auszugehen, dass die Bundesnetzagentur die Aufgaben, die ursprünglich das Anlagenregister erfüllen sollte, mit wesentlich weniger Aufwand erfüllen kann, da ihr ein Großteil der relevanten Daten schon heute im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Kontrolle des bundesweiten Ausgleichs zugeleitet werden.

3. Kosten für Wirtschaft und Verbraucher

Die künftigen Kosten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes werden wesentlich von der Entwicklung der Vergütungszahlungen und des in Abzug zu bringenden anlegbaren Werts der entsprechenden Strommengen bestimmt. Eine Rolle spielt auch, dass in der Zukunft in zunehmendem Maße EEG-relevante Strommengen aufgrund attraktiverer Vermarktungsmöglichkeiten nicht mehr über das EEG vergütet werden. Aktuelle Untersuchungen erwarten vor diesem Hintergrund einen Anstieg der EEG-Differenzkosten von 3,3 Mrd. Euro (2006) auf ein Maximum von etwa 5,5 Mrd. Euro im Jahr 2015¹ sowie anschließend einen deutlichen und kontinuierlichen Rückgang (2020: 4,4 Mrd. Euro; negative Differenzkosten, d.h. ökonomischer Nutzen, ab Mitte des nächsten Jahrzehnts für Teile der Erneuerbaren Energien, bis Mitte des übernächsten Jahrzehnts insgesamt). Bei dieser Rechnung sind die kostensenkenden Wirkungen des EEG nicht berücksichtigt.

Würden die genannten Kosten gleichmäßig an alle in Frage kommenden Stromabnehmer weiter gegeben, stiegen die EEG-Kosten auf Endkundenebene rein rechnerisch zunächst von etwa 0,8 ct/kWh (2006) auf rd. 1,3 ct/kWh im Jahr 2015, um danach ebenfalls wieder zu sinken.

Mögliche Nutzenwirkungen durch den Merit-Order-Effekt sind bei dieser Betrachtung allerdings ebenso wenig berücksichtigt wie die vollständigen Umwelt- und Klimakosten der nicht

¹ Preisbasis hier und im Folgenden: Jahr 2007.

erneuerbaren Stromerzeugung (siehe hierzu jeweils VII 1.d). Würden z. B. externe Kosten vollständig angelastet, wäre der nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vergütete Strom-Mix schon heute billiger als die Stromerzeugung aus fossilen Quellen.

Die Änderungen, die im vorliegenden Gesetzentwurf gegenüber der bisherigen Fassung des Gesetzes vorgenommen wurden, bewirken im Jahr 2020 insgesamt einen Anstieg der jährlichen EEG-Differenzkosten um etwa eine Milliarde Euro.

Hiervon nicht bzw. nur ganz marginal betroffen sind die von der Besonderen Ausgleichsregelung begünstigten Produktionsunternehmen, deren EEG-Kosten auf 0,05 Cent pro Kilowattstunde festgeschrieben sind. Diese Unternehmen sind daher auch Haupt-Nutznieser des Merit-Order-Effekts und dürften im Jahr 2006 durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz Nettokostensparnisse gehabt haben.

4. Bürokratiekosten

Auch im Bereich der Bürokratiekosten ergeben sich nur wenige Änderungen gegenüber dem Vorgängergesetz.

Im Saldo verringert die Neufassung des Gesetzes die Bürokratiekosten erheblich. Neue Informationspflichten werden nur vereinzelt und mit geringen Bürokratiekosten normiert. Im Gegenzug werden Informationspflichten mit erheblichen Bürokratiekosten abgeschafft.

a. Neuen Informationspflichten

Das Gesetz sieht eine Pflicht vor, ein Konzept zur Kapazitätserweiterung von Stromnetzen zu erstellen und der Bundesnetzagentur vorzulegen. Diese Pflicht bestimmt die Berichtspflicht des § 12 Abs. 3a EnWG über den Netzzustand und die Ausbauplanungen lediglich näher, ohne materiell neue Aufgaben zu regeln. Kommt ein Netzbetreiber seinen Pflichten aus § 12 Abs. 3a EnWG und seinen Ausbaupflichtungen nach, wird er deshalb in der Regel keinen darüber hinaus gehenden Bericht mehr verfassen müssen.

Neu ist lediglich die Pflicht zur Veröffentlichung des Konzepts und der entsprechenden Nachweise auf seiner Internetseite. Diese Pflicht dient einerseits dazu, allen potentiellen zukünftigen Anlagenbetreibern die Konzepte zugänglich zu machen und damit die Investitionsentscheidung zu erleichtern. Sie können einfach erfahren, wo es in Zukunft leistungsfähige Netze geben wird und deshalb Netzmanagementmaßnahmen, die den Ertrag ihrer Anlage mindern, unwahrscheinlich sind. Andererseits ist die Information auch für die Letztverbraucher relevant. Sie tragen über die Netzentgelte die Kosten des Netzausbaus und sind als Nutznießer des Netzes von einer ausreichenden Güte des Netzausbaus abhängig. Sie sollten die erforderlichen Informationen erhalten, um ihre Interessen bei einem unzureichendem oder übermäßigem Netzausbau geltend machen zu können.

Diese Ziele wären alternativ nur zu erreichen, indem Einzelnen Informationsrechte und den Netzbetreiber Auskunftspflichten auferlegt würde. Dies würde allerdings einen wesentlich höheren Verwaltungsaufwand erfordern, da dann individuelle Auskunftersuchen bearbeitet werden müssten.

Zur ex ante Schätzung der Bürokratiekosten muss zunächst die Häufigkeit der Tätigkeit ermittelt werden. Das Onlinestellen wird, soweit es erforderlich ist, nur alle 2 Jahre erfolgen. Allerdings werden nicht alle Netzbetreiber zur Vorlage eines Konzepts verpflichtet sein. Verpflichtet werden vielmehr nur solche Netzbetreiber, bei denen es zu einem Netzengpass kommt. Insgesamt gibt es ca. 900 Netzbetreiber. Es gibt keine verlässlichen Zahlen darüber, bei wie vielen es zu Netzengpässen kommen wird. Der Zeitaufwand zur Befolgung der Informationspflicht beträgt insgesamt eine halbe Stunde. Die Arbeitskosten betragen für eine solche einfache Tätigkeit 25,2 Euro pro Stunde. Die Kosten für eine Onlinestellung eines Konzepts betragen demnach 12,60 Euro.

Eine Abschätzung der Gesamtkosten ist aufgrund des fehlenden Wissens über die Zahl der Engpässe nicht möglich. Absolute Obergrenze ist die Zahl der Netzbetreiber, auch wenn es sicherlich nicht vorkommt, dass in jedem Netz ein Engpass auftritt. Ein Bericht muss im Maximalfall alle zwei Jahre erstellt werden muss, so dass die absolute Obergrenze bei 450 Fällen pro Jahr zu sehen ist. Dies führt zu Kosten von höchstens 5670 Euro pro Jahr.

Neu eingeführt wird eine Pflicht, im Rahmen der Förderung von stromintensiven Unternehmen ein Energiemanagementsystem einzuführen. Hiermit soll sichergestellt werden, dass wirtschaftlich erschließbare Effizienzpotenziale erkennen und in die Lage versetzt werden, ihren Stromverbrauch senken um so gleichzeitig zum Schutz von Klima und Umwelt und zur Verbesserung ihrer Kostensituation beitragen. Aktuelle Untersuchungen von PROGNOSE im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie haben erneut gezeigt, dass im produzierenden Gewerbe erhebliche Energieeinsparpotenziale nicht realisiert werden, obwohl dies für die Unternehmen wirtschaftlich wäre. Auch vor diesem Hintergrund gibt es keine Alternative zur Erreichung dieses Ziels.

Die Kosten für die Einführung eines Energiemanagements hängen stark von der Größe des Unternehmens ab. Das Umweltbundesamt geht von folgenden Kosten für die Einführung eines Energiemanagementsystems aus:

Gesamtkosten (Gutachterkosten plus Kosten für Aufwand im Unternehmen) ²						
Größenklassen (Beschäftigte)	Stufe 1		Stufe 2		3. und Folgejahre	
		Kosten in Euro		Kosten in Euro		Kosten in Euro
1 - 5		2.700		1.800		1.300
5 - 10		3.500		2.200		1.700
10 - 50		5.600		3.250		2.800
50 - 100		6.500		4.200		3.700
100 - 250		8.500		5.500		5.000
250 - 500		10.000		7.000		5.500
500 - 1000		12.000		9.000		7.000
> 1000		15.000		10.500		8.000

Die Kosten fallen jährlich an. Betroffen sind alle antragstellenden Unternehmen. Im Jahr 2007 waren das etwa 400 wobei die Zahl bis 2010 auf ca. 450 ansteigen könnte. Geht man von jährlichen Kosten von ca. 4000 Euro aus kommt ergibt das Gesamtkosten von 1,8 Millionen Euro. Dem stehen Einsparungen bei den Unternehmen gegenüber, die auf das Energiemanagement

² Die Zahlen stammen aus einem Vorschlag zur Einführung eines Energiemanagementsystems des Umweltbundesamtes in Dessau aus dem Juni 2006.

zurückzuführen sind und regelmäßig die Kosten für das Energiemanagement überkompensieren. Daneben müssen die Kosten ins Verhältnis zu dem Nutzen gestellt werden. Die privilegierten Unternehmen wurden im Jahr 2007 durch die besondere Ausgleichregelung um ca. 460 Millionen Euro entlastet.³

Die Begünstigten der besonderen Ausgleichsregelung unterliegen einer weiteren Informationspflicht. Sie müssen nach § 48 zum Zweck der Evaluierung dieser Regel Auskunft erteilen. Schon nach § 16 Abs. 8 EEG 2004 gibt es die Möglichkeit, im Rahmen des Erfahrungsberichts auch die Auswirkungen des § 16 EEG 2004 auf die begünstigten Firmen zu untersuchen, da danach § 16 Gegenstand des Erfahrungsberichts ist. Allerdings gab es bisher keine ausdrückliche Auskunftspflicht der Unternehmen.

Diese Pflicht ist erforderlich, da die Daten anderweitig nicht beschafft werden konnten aber benötigt werden, um die Ausnahmeregelung zu evaluieren. Die besondere Ausgleichsregelung belastet die nicht privilegierten Stromverbraucher in erheblichem Maße, so dass eine Überprüfung der Rechtfertigung dieser Regel im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich ist.

Für die auskunftspflichtigen Unternehmen erhöht sich der Aufwand, allerdings in vertretbarem Maße. Für eine aussagefähige Studie müssen ca. 100 Unternehmen befragt werden. Eine solche Befragung wird etwa alle vier Jahre zur Erstellung des Erfahrungsberichts durchgeführt werden. Dadurch ergeben sich im Schnitt 25 Befragte Unternehmen im Jahr. Für das Ausfüllen der Befragungsbögen und die Rücksendung inklusive Aufbereitung der abgefragten Daten können maximal zwei Arbeitstage je Unternehmen veranschlagt werden. Bei einem angenommenen mittleren Qualifikationsniveau läge der Stundensatz bei 38 Euro. Somit entstehen pro Unternehmen maximal Kosten in Höhe von 608 Euro. Bei 25 Fällen im Jahr betragen die Gesamtkosten pro Jahr 15 200 Euro.

Schließlich wird eine Regelung neu eingeführt, die Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energien verpflichtet, Strommengen an die Bundesnetzagentur zu melden, die sie selbst vermarkten. Die Regelung soll die Evaluation des EEG erleichtern. Die Zahl derjenigen, die Strom selbst vermarkten, sagt etwas über die Konkurrenzfähigkeit von Strom aus Erneuerbaren Energien und über die Förderbedürftigkeit aus. Diese Daten sind zur Evaluation des Gesetzes erforderlich und könne auf anderem Wege nicht erlangt werden. Die Gesamtkosten lassen sich nicht abschätzen. Es ist völlig unklar wie viele Unternehmen nach der Neuregelung der Selbstvermarktung von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden, da die Anzahl wesentlich von der konkreten Ausgestaltung der Selbstvermarktung abhängt. Dies soll jedoch erst durch eine Verordnung erfolgen.

Die Kosten für ein einzelnes Unternehmen sind gering. Die Übermittlung der Summe des erzeugten Stroms dürfte nicht mehr als 10 Minuten in Anspruch nehmen und von einer Person mit einer einfachen Qualifikation durchgeführt werden können, so dass bei einem Stundenlohn von 25,20 Euro pro Unternehmen und Jahr Kosten in Höhe von unter 5 Euro anfallen.

Es gibt weitere Informationspflichten in diesem Gesetzesentwurf. Diese sind jedoch inhaltlich unverändert geblieben und werden deshalb in der nachstehenden Tabelle nur aufgeführt.

Unveränderte Informationspflichten und ihre Standorte nach altem und neuem Recht

Standort in	Standort im EEG	Informationspflicht
-------------	-----------------	---------------------

³ Erfahrungsbericht 2007 zum Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG).

Art. 1 des Entwurfs	2004	
§ 5 Abs. 5	Entspricht § 4 Abs. 4	Wechselseitige Vorlage von Netz- und Anlagendaten durch Netz- und Anlagenbetreiber auf Antrag des jeweils anderen.
§ 33 Abs. 3	Pflicht fast inhaltsgleich mit § 10 Abs. 4 Satz 1 EEG 2004	Anlagenbetreiber müssen gegenüber dem Netzbetreibern auf dessen Verlangen durch Vorlage eines Gutachtens den Referenzertrag darlegen.
§ 49	Inhaltsgleich mit § 14a Abs. 1	Allgemeinklausel für die Pflichten zur gegenseitigen Information zum Zweck des bundesweiten Ausgleichs zwischen Anlagenbetreibern, Netzbetreibern und Elektrizitätsversorgungsunternehmen
§ 50	Inhaltsgleich mit § 14a Abs. 2	Informationspflichten der Anlagenbetreiber gegenüber den Netzbetreibern im Rahmen der Pflicht des § 49
§ 51	Annähernd inhaltsgleich mit § 14a Abs. 3 S. 1 und 2	Informationspflichten der Netzbetreiber gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern im Rahmen der Pflicht des § 49
§ 52	Inhaltsgleich mit § 14a Abs. 3 S. 3 und Abs. 4	Informationspflichten der Übertragungsnetzbetreiber gegenüber der Öffentlichkeit und den Elektrizitätsversorgungsunternehmen Im Rahmen der Pflichten aus §§ 49 ff.
§ 53	Annähernd inhaltsgleich mit § 14a Abs. 5	Informationspflichten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern im Rahmen der Pflicht aus § 49
§ 54	Annähernd inhaltsgleich mit § 14a Abs. 7	Testatspflichten ergänzend zu den §§ 51, 52 und 53
§ 55 Abs. 1 und 3	Mit kleinen Anpassungen inhaltsgleich mit § 14a Abs. 8	Informationspflichten der Netzbetreiber gegenüber der Bundesnetzagentur zur Überprüfung des Wälzungsmechanismus
§ 56	Inhaltsgleich mit § 15 Abs. 2	Informationspflichten der Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen gegenüber der Öffentlichkeit über den Wälzungsmechanismus
Art. 1 Anlage 2, I. Nr. 1b)	Inhaltliche unverändert gegenüber § 8 Abs. 2 Nr. 2	Anlagenbetreiber die den Nawaro-Bonus geltend machen wollen, müssen gegenüber den Netzbetreibern mit Hilfe eines Einsatzstofftagebuchs ihre Einsatzstoffe belegen.
Art. 1 Anlage 3, II.	Inhaltlich lediglich klargestellt gegenüber der Regel in § 8 Abs. 3	Anlagenbetreiber, die den KWK-Bonus geltend machen, müssen gegenüber den Netzbetreibern nachweisen, dass sie ihre Anlage nach einer bestimmten Richtlinie betreiben.

Eine Kostenabschätzung des EEG 2004 ist noch nicht erfolgt, die Informationspflichten wurden aber erfasst und liegen dem statistischen Bundesamt zur Messung vor.

Im Übrigen entstehen keine neuen Bürokratiekosten i. S. v. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrats.

b. Abschaffung und Vereinfachungen von Informationspflichten

Antragsteller für die Förderung stromintensiver Unternehmen müssen in Zukunft nicht mehr nachweisen, für den bezogenen Strom aus Erneuerbaren Energien Differenzkosten entrichtet zu haben. Damit entfällt auch die Notwendigkeit für eine Wirtschaftsprüferbescheinigung über die Differenzkosten bei dem jeweiligen Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Der Verzicht auf die EVU-Bescheinigung dürfte bei den Antragstellern insgesamt zu Ersparnissen in einer Größenordnung von etwa 1 Million Euro im Jahr führen. Der Schätzung der Kosten liegen folgende Annahmen zu Grunde:

Die Anzahl der Abnahmestellen im Begünstigungszeitraum 2007 lag bei etwa 500, die Zahl dürfte bis zum Jahr 2010 auf etwa 550 steigen, da der Stromverbrauch vieler Unternehmen steigt und damit die Zahl der anspruchsberechtigten Unternehmen steigt. Die durchschnittliche Kosten einer EVU-Bescheinigung/Abnahmestelle einschließlich Bearbeitungsaufwand beim Antragsteller wird auf 1.500 Euro geschätzt.

Die Neufassung erleichtert die Ausweisung von Differenzkosten durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Ihnen wird zukünftig die Möglichkeit für eine schematisierte Differenzkostendarstellung eingeräumt. Dies verringert den Aufwand erheblich. Im Gegenzug müssen die Unternehmen mit der Differenzkostenausweisung auch den Nutzen des Stroms aus Erneuerbaren Energien ausweisen, um eine Irreführung der Verbraucher durch die einseitige Ausweisung von Kosten zu vermeiden. Es handelt sich dabei um eine einfache schematisierte Angabe im Rahmen einer ohnehin zu erstellenden Rechnung. Ein weniger aufwändiges Verfahren zur Erreichung desselben Ziels ist nicht ersichtlich. Die Angabe wird nur ein Mal in die standardisierten Rechnungsstellungsprogramme eingegeben werden. Der einmalige Zeitaufwand hierfür wird auf fünf Minuten geschätzt. Insgesamt liegen die Kosten damit erheblich unterhalb der Entlastungen durch das vereinfachte Berechnungsverfahren für die Differenzkosten.

VIII. Zeitliche Geltung

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht. Seine unbefristete Geltung garantiert die erforderliche Investitionssicherheit und schafft die Voraussetzungen für die vorgesehene langfristige Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung. Eine periodische Evaluierung des Gesetzes ist vorgesehen.

IX. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetz durch die Bundesnetzagentur vermeidet zivilrechtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den privaten Akteuren und führt so zu einer höheren Effizienz des Gesamtsystems.

Der vorliegende Entwurf vereinfacht darüber hinaus die komplexen bisherigen Regelungen erheblich und ist so deutlich anwenderfreundlicher.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz überlässt den Ausbau der Erneuerbaren Energien den Marktakteuren und regelt nur den Rahmen, in dem diese agieren. Die Einhaltung des Gesetzes wird über die Möglichkeit des Rechtsschutzes durch die ordentliche Gerichtsbarkeit sichergestellt.

X. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Der Europäische Gerichtshof hat in der Entscheidung Preussen-Elektra festgestellt, dass das frühere Stromeinspeisungsgesetz mit den Beihilfavorschriften und den Regelungen über den freien Warenverkehr vereinbar ist. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz ist – soweit es für die europarechtliche Beurteilung relevant ist – mit der Konstruktion des Stromeinspeisungsgesetzes identisch und daher ebenfalls mit dem Beihilfenrecht des EG-Vertrags vereinbar. Folgerichtig hat die Europäische Kommission am 22. Mai 2002 entschieden, dass das Erneuerbare-Energien-Gesetz keine staatliche Beihilfe im Sinne des EG-Vertrags darstellt.

Die Ausführungen des Gerichtshofs, mit denen er die Vereinbarkeit des Stromeinspeisungsgesetzes mit der Warenverkehrsfreiheit bejaht hat, sind grundsätzlich ebenfalls auf das EEG übertragbar. Allerdings geht seit dem 27. Oktober 2001 die Richtlinie 2001/77/EG als Sonderregelung den Vorschriften des EGV über den freien Warenverkehr vor. Mit den Vorschriften dieser Richtlinie ist das EEG ebenfalls vereinbar.

Diese Beurteilung hat auch nach Inkrafttreten der sog. Beschleunigungsrichtlinie (2003/54/EG) Bestand. Denn zum gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts gehören auch verschiedene Regelungen zur Förderung Erneuerbarer Energien, insbesondere die Richtlinie 2001/77/EG. Diese Richtlinie geht ausdrücklich vom Fortbestand unterschiedlicher mitgliedstaatlicher Fördermaßnahmen für Strom aus Erneuerbaren Energien aus, "die Beschränkung des Handels zur Folge haben könnten, wobei davon auszugehen ist, dass sie zur Verwirklichung der Ziele der Art. 6 und 174 des Vertrags beitragen". Im Übrigen ist Art. 28 EG seit dem Inkrafttreten der Richtlinie 2001/77/EG nicht mehr auf die mitgliedstaatlichen Förderpolitiken für Strom aus Erneuerbaren Energien anwendbar.

XI. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen

Das Gesetz hat in der vorgeschlagenen Fassung keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Es wendet sich unmittelbar an die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und von Stromnetzen und hat mittelbare Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher von Strom. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.